

Marktordnung / Vertragsbedingungen für Markttreiben in Schmidsfelden

1. Vertrag

Der Vertrag ist mit der unterzeichneten Anmeldung geschlossen zwischen der Heimatpflege Leutkirch –

vertreten durch Frau Sabine Ruber – Schmidsfelden 3a - 88299 Leutkirch und dem im Anmeldeformular genannten Aussteller. Nach der Anmeldung erhält der Aussteller einen Marktbescheid mit Zusage bzw. Absage für den im Anmeldeformular genannten Markt.

Vertragsgegenstand ist die Organisation und die Überlassung eines Standplatzes auf den im Anmeldeformular genannten Markt. Der Aussteller ist zur Teilnahme an den im Anmeldeformular genannten Markt zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

2. Teilnehmerkreis und Warenangebot

Teilnehmen können Hobbykünstler und Berufskünstler, Handwerker und Kunsthandwerker, bzw. Anbieter mit dem entsprechenden Warenangebot. Es sind nur eigene Waren die bei der Anmeldung angegeben wurden zugelassen, es dürfen keine Waren von anderen Personen am Stand mit angeboten werden, dies hätte den Ausschluss zur Folge. Zugelassen sind ausschließlich in Handarbeit hergestellte Dinge mit künstlerischem Charakter. Das Ausstellen von maschinell gefertigter Ware (ohne künstlerischen Charakter) schadet dem Ansehen unseres Marktes und ist unerlaubt. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Jeder Aussteller ist für die Einhaltung aller für ihn gültigen Gewerbe- und finanzrechtlichen Vorschriften ausschließlich selbst verantwortlich.

3. Bewerbung

Die Bewerbung und Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich per Post zu erfolgen.

4. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden einem Auswahlverfahren unterzogen

5. Zahlung der Standgebühr

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standgebühr termingerecht zu zahlen, **spätestens Ende März**. Die Zusendung der Gebührenrechnung erfolgt per Briefpost. Barzahlungen sind nur in besonderen Fällen nach Vereinbarung möglich. Nach dem Marktbescheid ist eine Anzahlung über **30,00 Euro** zur Zahlung fällig.

6. Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung und nach Platzbedarf. Platzwünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze, bzw. auf die Berücksichtigung von Sonderwünschen (z. B. Innenbereich, Eingang, größere Standtiefe, zusätzlicher Platz...) besteht nicht.

7. Absage des Marktes durch den Veranstalter

Wenn die Veranstaltung mangels kostendeckender Ausstellierzahl nicht stattfinden kann, werden bereits gezahlte Standgebühren erstattet. Weitere Ansprüche z.B.

entgangener Gewinn, Schadenersatz usw. können nicht geltend gemacht werden. Es besteht seitens der angemeldeten Teilnehmer kein Rechtsanspruch auf Durchführung des Marktes. Eine Standgeld- oder Kostenerstattung findet nicht statt bei Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Weisung.

8. Kündigung des Vertrages durch den Aussteller

Der Aussteller kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen bis 60 Tage vor Marktbeginn kündigen.

Sagt der Standbetreiber seine Teilnahme am Markt weniger als 30 Tage vor Beginn ab, so wird die Anzahlung in Höhe von 30,00 Euro einbehalten.

Bei einer Absage durch den Standbetreiber von weniger als 14 Tage vor Beginn des Marktes wird die volle Standgebühr fällig.

9. Aufbau und Abbau

Der Aufbau erfolgt, sofern nicht anders angegeben am Samstag ab 7.30 Uhr. Der Stand muss an beiden Tagen spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn fertig aufgebaut, dekoriert und besetzt sein und darf an beiden Tagen erst nach 18 Uhr abgeräumt werden, vorher darf auch kein Auto vom Parkplatz geholt werden! Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen unbedingt sofort zum Parkplatz gefahren werden, um die Durchfahrt und den Rettungsweg frei zu halten. Die Stände sind besenrein zu verlassen.

Sollte ein Aufbau schon am Freitag stattfinden, so ist das unverzüglich zu melden. Das Verbleiben von Müll, Papier, Kartons usw. auf dem Veranstaltungsgelände sind nicht erlaubt. **Müllentsorgung über örtliche Müllbehälter ist nicht erlaubt.**

10. Dekorationen, Brandschutz

Der Aussteller ist für die Dekoration des Standes selbst verantwortlich, die optisch erfolgen darf. Wände und Balken der historischen Gebäude dürfen nicht beklebt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Tackern und dergleichen ist verboten. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Offenes Feuer ist am Stand polizeilich untersagt. In den Gebäuden ist das Rauchen und offenes Feuer verboten.

10. Veranstaltungsdauer, Standbelegung

Jeder Besucher muss innerhalb der vom Ordnungsamt für die Veranstaltung festgesetzten Öffnungszeiten die Möglichkeit haben, die Ausstellung in ihrem gesamten Umfang besichtigen zu können. Jeder zugelassene Aussteller, bzw. seine sachkundige Vertretung, muss während der gesamten Öffnungszeit am Stand anwesend sein. Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar eine mit Namen und vollständiger Adresse des Standinhabers anzubringen und den gesetzlichen Vorschriften der Preisauszeichnungspflicht zu genügen.

11. Haftung

Für Schäden, Verluste, Verletzungen die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, können keine Haftungs- oder Regressansprüche gegen die Veranstalter geltend gemacht werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn an Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen, und von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Gegenständen oder sonstigem fremden Eigentum verursacht werden.